

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	16.11.2021	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	17.11.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	30.11.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

45. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 14 T€

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 45. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 03. September 2020 auf der Grundlage der 44. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 für Niederschlagswasser sowie für Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2022 unverändert fort.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Sonderpostenbestand ist für das Jahr 2022 eine Pflichtentnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 1.557.301,75 € und für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 313.867,73 € aus dem Gebührenabschluss 2018 einzuplanen. Zusätzlich ist für den Bereich Niederschlagswasser eine Unterdeckung aus dem Gebührenabschluss 2019 über 506.042,69 € in der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Kalkulation 2022

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2022 zu beachten:

- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 18 Basispunkte von 5,88 % auf 5,70 %.
- Der gesunkene kalkulatorische Zinssatz kann die Mehrkosten durch fortlaufende Investitionen im Bereich der Kanäle und Sonderbauwerke nicht ausgleichen. Es kommt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen um 770 T€.
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von rd. 195 T€.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen um insgesamt 651 T€ was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 14,66 % bedeutet. Ursächlich hierfür sind gestiegene EDV-Kosten.
- Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von 859 T€. Um einer Überalterung des Fuhrparks entgegenzuwirken sind Investitionen in neue Fahrzeuge (Spezialfahrzeuge, Absaugwagen) erforderlich. Dies führt zu einer höheren internen Leistungsverrechnung mit den Werkstätten (Fuhrpark).
- Die Erlöse steigen um rd. 58 T€ bzw. um 2,83 %.

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche erhöht sich leicht um 13.079 m² auf nunmehr 9.747.196 m², was einer Steigerung von rd. 0,13 % entspricht.

Die gestiegenen kalkulatorischen Abschreibungen sind auf Investitionen in Sonderbauwerke wie Regenrückhaltebecken und das Kanalsystem zurückzuführen. Die Notwendigkeit besteht nicht nur aufgrund der Wetter- und Klimaextreme, sondern ist darüber hinaus auch bedingt durch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme für das Jahr 2022 gem. § 6 KAG 313.867,73 €. Weiter ist die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 506.042,69 € in 2022 auszugleichen und entsprechend bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 500.000,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen auf 358.849,69 €.

Die Niederschlagswassergebühr kann aufgrund der Entnahmen aus dem Bestand des Sonderpostens stabil bei 1,06 €/qm gehalten werden.

Schmutzwassergebühr

Die Einführungsmenge für Schmutzwasser erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 155.988 cbm, was ca. 0,91 % der Gesamtmenge entspricht.

Für 2022 beträgt die gemäß § 6 KAG vorgeschriebene Pflichtentnahme insgesamt 1.557.301,75 €. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 2.011.718,40 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar.

Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Beachtung der Entnahme für das Jahr 2022 und unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses für das Jahr 2020 auf 2.695.209,39 €.

